

Bericht zur Integrationsratswahl

**Sitzung des Integrationsrates
am 10. März 2020**

Was sind Integrationsräte:

Integrationsräte sind *demokratisch gewählte* Gremien auf kommunaler Ebene, die eng mit der Politik verbunden sind.

Sie bilden in NRW die politische Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund und sind gleichzeitig auch das Expertengremium für das Thema Integration in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage für die Bildung von Integrationsräten:

§ 27 der *Gemeindeordnung NRW* regelt die Bildung von Integrationsräten in den Kommunen.

In Kamen besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung zur Bildung. Der Rat hat sich allerdings zu einer Einrichtung auf freiwilliger Basis entschieden.

Die Bildung des Integrationsrates ist im § 7 der *Hauptsatzung der Stadt Kamen* („Es wird ein Integrationsrat gebildet“) verankert.

Allgemeine Informationen zum Integrationsrat:

Der Integrationsrat wird für die Dauer der Wahlperiode des Rates – nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen – gewählt.

Der Integrationsrat setzt sich in Kamen aus 15 Mitgliedern zusammen.

- 9 direkt gewählte Mitglieder
- 6 Mitglieder des Rates
- Vorsitzende/r wird aus der Mitte des Gremiums gewählt
- Es besteht die Möglichkeit Vertreter/innen zu bestellen.

Die Wahlen zum Integrationsrat sind über die Regelungen der Wahlordnung eng angelegt an die kommunalwahlrechtlichen Abläufe und Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NRW (*Wahlleitung, Wahlgebiet, Wahlausschuss, Wahlvorstand etc.*).

Wahl zum Integrationsrat:

Nach der Wahlordnung der Stadt Kamen, findet die Wahl an einem Sonntag – in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr – statt. Die terminliche Festlegung erfolgt durch den Rat der Stadt Kamen.

Angedachter Wahltermin: **13. September 2020** (Tag der Kommunalwahlen in NRW)

Zur Festlegung des o. a. Wahltermins und zur Anpassung von wichtigen Fristenregelungen ist allerdings eine rechtliche Anpassung der Wahlordnung im Vorfeld erforderlich. Dies soll in der Sitzung des Rates am 29.04.2020 erfolgen

Zeitablauf für die Wahl zum Integrationsrat:

- **29. April 2020** – Festlegung Wahltermin durch den Rat der Stadt Kamen (13.09.2020 – Tag der Kommunalwahlen NRW)
- **16. Juli 2020, 18:00 Uhr** – Letzter Tag zur Einreichung von Wahlvorschlägen; im Anschluss werden diese bekanntgemacht. Wichtig: Wahlvorschläge sollten zur evtl. Mängelbeseitigung frühzeitig eingereicht werden.
- **28. Juli 2020 geplant** – Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss; im Anschluss Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge.
- **13. September 2020** – Wahl zum Integrationsrat

Allgemeine Informationen zur Wahl:

- Das Stadtgebiet ist auch das Wahlgebiet.
- Gewählt wird in den Stimmbezirken der Kommunalwahlen vor den jeweiligen Wahlvorständen.
- Es existieren gesonderte Wählerverzeichnisse über die Berechtigung zur Wahlteilnahme.
- Die Briefwahl ist möglich.
- Die Stimmzettel (Urnenwahl und Briefwahl) **werden im Rathaus – von einem hierfür gebildeten Wahlvorstand – geprüft und ausgezählt.**
- Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss festgestellt.

Wahlberechtigung

(§ 27 Abs. 3 – 5 GO NRW)

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 GG,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat,
- die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat,
- am Wahltag 16 Jahre alt ist,
- sich seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (**28.08.2020**) in der Stadt Kamen seinen Hauptwohnsitz hat.

Wer darf nicht wählen?

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach § 1 Abs. 2, Nr. 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- die Asylbewerber oder geduldete Ausländer sind.

Wer kann gewählt werden?

Wählbar sind,

- alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Wahlberechtigte und Bürger, die mindestens drei Monate vor der Wahl (**12.06.2020**) ihre Hauptwohnung in Kamen haben und
- Wahlberechtigte und Bürger, sich seit mindestens 1 Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentliche Ämter nicht besitzt.)

Für Fragen zur Vorbereitung und Durchführung der Integrationsratswahl stehen Ihnen die Kolleginnen des Ratsbüros jederzeit gerne zur Verfügung.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!